

Das Verhältnis der einzelnen Sprachgruppen zueinander war – ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Dominanzkonstellationen – die Jahrhunderte hindurch ein friedlich-koexistierendes, ein Zustand, der erst durch die nationalstaatlichen Sprachregelungsversuche des 19. Jahrhunderts (Dänische Sprachreskripte) unvermittelt zum Sprachenkonflikt führte. Das von dänischer Seite durchgesetzte Nationalitätenprinzip widersprach jedoch der althergebrachten ‚nationalen Indifferenz‘ der Regionalsprachen im Gesamtstaat; es scheiterte vor allem auch deswegen, weil es den gewachsenen Mehrsprachigkeitsverhältnissen nicht Rechnung trug. Ebenso erfolglos blieb das 1876 von Preußen erlassene Geschäftssprachengesetz,²⁸ das seinerseits in Nordschleswig einen Eindeutschungsprozeß einzuleiten suchte. Nicht ohne Grund griff dasselbe Gesetz freilich in anderen Regionen, so etwa im deutsch-niederländischen Grenzraum, dort bezeichnenderweise aber gegenüber einer Kultursprache, die soziologisch auf vergleichsweise unsicherem Boden steht und zudem geringere emotive Bindungen weckt. Diese Vorgänge demonstrieren, daß der natürlich verlaufende Prozeß des Sprachwechsels (über Mehrsprachigkeit) durch staatliche Sprachregelungen, die als Eingriffe von außen und oben aufgefaßt wurden, nicht rückgängig zu machen war, sondern nur auf dem Wege der Freiwilligkeit möglich ist. Die genuin landfremden Hochsprachen setzten sich mit der Zeit jedoch deswegen durch, weil sich mit ihnen – im Gegensatz zu den Volkssprachen – auch weitere Funktionen und Wertungen verbanden. Ihre zunehmende Einwirkung auf die Substandardvarietäten im jeweiligen Geltungsbereich schafft inzwischen eine Sprachgrenze (als Kommunikationsbarriere) im Verlauf der Nationalstaatsgrenze, die das ursprünglich vorhandene Sprachkontinuum durchbricht.

Die Minderheiten, Volks- und Sprachgruppen des Grenzraumes haben die Last der Geschichte getragen und sind den steinigten Weg vom Nebeneinander über das Gegeneinander zum Miteinander gegangen. In ihrem Verhältnis zum ungeliebten Nationalstaat haben sie Konfliktlösungen gefunden, die zukunftsorientiert vorbildlich sind. Dazu gehört vor allem die Einführung des individuellen Bekenntnisprinzips, das durch die Kieler Erklärung von 1949 und den Bonn/Kopenhagen- ‚Vertrag‘ aus dem Jahre 1955 zugestanden wurde. Es ermöglicht eine Gewaltenteilung (zufolge des Einzelwillens) zwischen ethnokulturellem Bewußtsein, (national-)staatlichem Zugehörigkeitsanspruch und Sprachenwahl. Seitdem gilt der Satz: ‚Ich bin ein Däne und spreche Deutsch(!)‘, wodurch die Sprachgemeinschaft als ausschließliches Zuweisungskriterium der Staatsangehörigkeit aufgehoben ist. Relativiert wird damit erst recht die verabsolutierte Vorstellung vom Nationalstaat: Dieser muß nicht alle Bindungsgefühle seiner Bürger für sich in Anspruch nehmen, zumindest nicht in den multiethnischen Grenzregionen. Entstanden ist eine Kultur des Wählens im freien Kräftespiel, nicht eine der Beliebigkeit, sondern unter Einhaltung von Usancen, was in ei-

28 Siehe dazu Papst: „Geschäftssprachengesetz“ (1980) und Petersen: *Preußens Sprachpolitik* (1995).